

**Gemeinde Untermünkheim
Landkreis Schwäbisch Hall**



Hauptsatzung

vom 16. März 2005, geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2008

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	§ 1 Form der Gemeinderatsverfassung
Abschnitt II	§§ 2 und 3 Gemeinderat
Abschnitt III	§§ 4 bis 9 Ausschüsse des Gemeinderats
Abschnitt IV	§§ 10 und 11 Rechtsstellung des Bürgermeister, Zuständigkeit
Abschnitt V	§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters
Abschnitt VI	§ 13 Ortsteile
Abschnitt VII	§ 14 Unechte Teilortswahl
Abschnitt VIII	§ 15 Schlussbestimmungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 16. März 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen

oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten). Die Anzahl der Gemeinderäte ergibt sich aus § 14 Abs. 2 dieser Satzung.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 7 Verwaltungsausschuss

§ 8 Technischer Ausschuss

§ 9 Beratende Ausschüsse

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeistermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 2.000 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Vor- und Anerkennungspraktikantinnen, Verwaltungspraktikan-

ten, Bürogehilfen, Reinigungspersonal, Arbeitern und Angestellten bis zur Vergütungsgruppe BAT VII und BMTG VI, sofern im Stellenplan vorgesehen und unbesetzt;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall, bei Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen in unbeschränkter Höhe;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.14 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssummen innerhalb eines Rahmens von 75 % der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten.

V. Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 2 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GemO.

VI. Benennung der Ortsteile

§ 13 Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Untermünkheim	2.1 Übrigshausen	3.1 Enslingen
1.2 Eichelhof	2.2 Steigenhaus	3.2 Gaisdorf
1.3 Haagen	2.3 Brachbach	3.3 Schönenberg
1.4 Obermünkheim	2.4 Leipoldswailer	= Wohnbezirk III
1.5 Lindenhof	2.5 Kupfer	
1.6 Suhlburg	= Wohnbezirk II	
1.7 Wittighausen		
= Wohnbezirk I		

2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

3. Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Absatz 1 sind:

3.1 für die Ortsteile Nr. 1.1 bis 1.7 die Gemarkung Untermünkheim der früheren Gemeinde Untermünkheim;

3.2 für die Ortsteile Nr. 2.1 bis 2.5 die Gemarkung Übrigshausen der früheren Gemeinde Übrigshausen.

3.3 für die Ortsteile 3.1 bis 3.3 die Gemarkung Enslingen der früheren Gemeinde Enslingen.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

1. Von den in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1.1 die Ortsteile Untermünkheim, Eichelhof, Haagen, Obermünkheim, Lindenhof, Suhlburg und Wittighausen **= Wohnbezirk I;**

1.2 die Ortsteile Übrigshausen, Steigenhaus, Brachbach, Leipoldswailer und Kupfer **= Wohnbezirk II;**

1.3 die Ortsteile Enslingen, Gaisdorf und Schönenberg **= Wohnbezirk III.**

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO auf 12 festgelegt. Die unechte Teilortswahl bleibt für alle Ortsteile über das Jahr 2010 bestehen.

2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk I	= 6 Sitze
2.2 Wohnbezirk II	= 3 Sitze
2.3 Wohnbezirk III	= 3 Sitze

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. April 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.07.1989 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Untermünkheim, den 17.03.2005

gez.
Maschke
Bürgermeister

Änderungssatzung ausgefertigt:
Untermünkheim, den 18.12.2008

gez.
Maschke
Bürgermeister